



Neue Helden e.V. – Verein für nachhaltige Lebenskultur

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neue Helden – Verein für nachhaltige Lebenskultur“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist *Berlin*.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Präambel

Die Tätigkeit des Vereins „Neue Helden – Verein für nachhaltige Lebenskultur“ richtet sich nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen in Unabhängigkeit ihrer originären oder erworbenen Merkmale. Ebenso sehen wir, dass wir mit allen fühlenden Wesen den Willen nach Leben, Unversehrtheit und Freiheit teilen und setzen uns für deren Rechte ein.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. Des Naturschutzes, des Umweltschutzes (Klimaschutzes) und des Tierrechts
 - b. der Bildung. Der Verein möchte Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Wissen über die Zusammenhänge von Konsum, Gesundheit und Umweltschutz und Menschen- und Tierrechte vermitteln, da fundiertes Wissen die Grundlage jeder verantwortungsvollen Entscheidung ist. Der Verein will Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Verständnis für den Schutz der Umwelt nahebringen, insbesondere durch den Erhalt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Umwelt. Speziell im Hinblick auf die Auswirkungen des Konsums tierischer Produkte auf Abholzung von Urwäldern, Wasserverschmutzung, Nitratbelastung und Klimawandel soll Aufklärung betrieben werden.
 - c. des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Jeder Einzelne ist in der Lage durch sein Handeln und Konsumverhalten positiven Einfluss auf Umwelt und Klima zu nehmen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Informations-, Diskussions- und Lehrveranstaltungen zum Thema Vegane Ernährung, Umweltschutz und Klimaschutz, speziell an Schulen aber auch im Rahmen der Erwachsenenbildung, Workshops und Camps.
 - b. durch Baumpflanzungen. Der Verein soll Landflächen kaufen und durch Aufforstung aktiv zur Minimierung des CO₂ Gehalts beitragen. Eine ausgewachsene Buche ist in der Lage über eine Tonne CO₂ pro Jahr aus der Atmosphäre zu absorbieren. Wiederaufforstungsprojekte im In- und Ausland können einen großen Teil zur Klimarettung beitragen und neue Lebensräume für wildlebende Tiere schaffen.
Land, das vom Verein gekauft wird, darf nicht mehr verkauft werden. Sie werden dadurch dauerhaft geschützt und mit Hilfe der Permakultur renaturiert, um neue Biotope und Lebensräume für Tiere zu schaffen. Es dürfen keine Bäume aus wirtschaftlichen Gründen gefällt werden.
Diese Verwirklichungsmaßnahmen dienen sowohl dem Umweltschutz, dem Naturschutz als auch dem Tierschutz.
 - c. Organisation und Durchführung von Projekten zur Förderung des Umweltschutzes für Kinder und Jugendliche wie zum Beispiel Müllsammelaktionen, Baumpflanzungen, Kinderumweltcamps, Jugendumweltcamps,



Neue Helden e.V. – Verein für nachhaltige Lebenskultur

- d. Nutzung des Internets als Medium für Bildung, Diskussion und Beteiligung
 - e. Die Organisation und Bereitstellung von Kampagnen und Instrumenten (Petitionen, Email-Aktionen, Anzeigen usw.)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.
 5. Der Verein kann im Rahmen von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel für andere in- und ausländische steuerbegünstigte Körperschaften sammeln bzw. an diese weiterleiten, sofern diese Körperschaften einen oder mehrere der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke selbst verfolgen und die Mittel ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Person werden.
2. Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Vereinszwecken bekennt, sich überparteilich verhält und keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat bis zu zwölf Mitglieder. Diese stammen aus folgenden drei Gruppen:
 - a. Förderer/innen des Vereins
 - b. Mitarbeiter/innen des Vereins
 - c. sonstige natürliche Personen

Jede dieser Gruppen soll die gleiche Anzahl von Mitgliedern stellen.

1. Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a werden im Rahmen der Ideenwerkstatt aus dem Kreis der Förderer/innen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Auch abwesende Förderer/innen dürfen gewählt werden, sofern sie zuvor schriftlich einer Nominierung zugestimmt haben.
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen für jeweils zwei Jahre bis zur Neuwahl gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Mitarbeiter/innen, die seit mindestens 12 Monaten mit mindestens 15 Stunden pro Woche bezahlt für den Verein tätig waren. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bis zur Neubenennung benannt, nachdem sie sich diesem gegenüber schriftlich zur Mitgliedschaft bereit erklärt haben. Sie müssen von den Mitgliedern der Gruppen nach Abs. 1) lit. a und b mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Voraussetzung für die Benennung ist, dass sie sich jeweils in der Vergangenheit in herausragender Weise für den Verein oder seine Zwecke und deren Verwirklichung eingesetzt haben. Sie können auch ehemalige oder aktive Förderer/innen des Vereins sein.



Neue Helden e.V. – Verein für nachhaltige Lebenskultur

4. Die Wiederwahl und -benennung sowie die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
5. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt für Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. b bei der nächsten Mitarbeiterversammlung und für Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 lit. c bei der nächsten Mitgliederversammlung.
6. Für alle Mitglieder gilt, dass sie das Konzept des Vereins vertreten müssen und sich bemühen so nachhaltig wie möglich zu leben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tode,
 - b. durch freiwilliges Ausscheiden, welches fristlos möglich ist. Die Erklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. mit dem Ende der regulären Amtszeit jeweils nach der Neuwahl,
 - e. bei zweifachem unentschuldigtem Fehlen in fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen,
 - f. bei den Mitgliedern aus den Reihen der Förderer/innen (§ 4 Abs. 1 lit. a) mit Einstellung der Beitragszahlung,
 - g. bei Mitgliedern aus der Reihe der Mitarbeiter/innen des Vereins (§ 4 Abs. 1 lit. b) mit Beendigung der Tätigkeit für bzw. Anstellung beim Verein,
 - h. mit der Wahl in den Vorstand (§ 11)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und des Vereinszwecks verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Förderer/innen

1. Förderer/innen sind keine Vereinsmitglieder, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über die Entwicklung und Arbeit des Vereins.
2. Förderer/in kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Förderbeitrag leistet. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet jede/r Förderer/in selbst. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestförderbeitrag festsetzen. Der Status als Förderer/in beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.



Neue Helden e.V. – Verein für nachhaltige Lebenskultur

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b. der Vorstand (§ 9),
- c. der Haushaltsausschuss (§ 10),
- d. die Ideenwerkstatt (§ 11).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Diese wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Zu Anträgen gemäß § 8 Abs. 7 ist in der Einberufung der Wortlaut der beantragten Entscheidung mitzuteilen. Die Versammlung ist bei ihrer Entscheidung an diesen Wortlaut nicht gebunden. Mitglieder, die über einen Internetanschluss verfügen, können mit ihrer Zustimmung vom Vorstand auch per E-Mail geladen werden. Die Zustimmung hat unter Angabe der Internetanschrift schriftlich zu erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder zwei Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes des Vereins,
 - b. Beschluss von Änderungen der Vereinssatzung,
 - c. Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein,
 - d. Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses,
 - e. Genehmigung der Jahresschlussrechnung und des Haushalts,
 - f. Entgegennahme der Vorstandsberichte über die Arbeit des Vereins,
 - g. bei Bedarf Festlegung einer Mindesthöhe für den Förderbeitrag.
3. Stimmberechtigt in der Versammlung sind ausschließlich die Mitglieder. Der Vorstand des Vereins hat Rederecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung durch ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung dessen Stimmrechtes bevollmächtigt werden. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder zugegen ist oder durch Stimmrechte vertreten wird.
6. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint.



Neue Helden e.V. – Verein für nachhaltige Lebenskultur

7. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Kommt diese qualifizierte Mehrheit nicht zustande oder ist die dafür erforderliche Zahl an Stimmen nicht anwesend bzw. vertreten, kann die Versammlung unter Einhaltung der Regularien gemäß Abs. 1 erneut eingeladen werden. In der weiteren Versammlung genügt dann eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen, sofern die Versammlung beschlussfähig ist.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Dieses ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
9. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Die schriftliche Zustimmung kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschlussvorlage erklärt werden. Telefax gilt als Schriftform. Mit Ausnahme von Beschlüssen zu § 8 Abs. 2b können Beschlüsse auch per E-Mail gefasst werden. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und maximal drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Eine hauptamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.
4. Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Einstellung, Führung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter, die Auswahl und Leitung von Kampagnen und Projekten, die strategische Weiterentwicklung des Vereins und die Aufstellung und Überwachung des Haushaltes zuständig.
5. Der Vorstand muss das Konzept des Vereins vertreten

§ 10 Der Haushaltsausschuss

1. Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter des Vereins angehören. Mitglieder des Haushaltsausschusses können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Der Haushaltsausschuss prüft die Jahresschlussrechnung, den Haushalt sowie außerhalb des ordentlichen Haushalts finanzierte Sonderprojekte und entscheidet über die Höhe der Vergütung für den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Entscheidung treffen. Der Haushaltsausschuss legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht vor.
3. Der Haushaltsausschuss wird vom Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Haushaltsausschuss einberufen. Er entscheidet mit Mehrheit. Bei Bedarf kann der Vorsitzende den Haushaltsausschuss auch selbstständig oder auf Verlangen der Mitgliederversammlung einberufen.
4. Mitglieder des Haushaltsausschusses können eine Aufwandsentschädigung für ihre Mitarbeit erhalten, deren Höhe den derzeit in § 3 Nr. 26a EStG geregelten Höchstbetrag für die steuerfreie Ehrenamtspauschale nicht übersteigen darf. Sie wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder bestimmt.



Neue Helden e.V. – Verein für nachhaltige Lebenskultur

§ 11 Die Ideenwerkstatt

1. Einmal jährlich findet die Ideenwerkstatt statt. Zur Ideenwerkstatt werden alle Mitglieder, Förderer/innen und Mitarbeiter/innen des Vereins eingeladen. Auch Außenstehende dürfen eingeladen werden.
2. Während der Ideenwerkstatt wird über die Arbeit des Vereins, vergangene und geplante Kampagnen sowie die technische Entwicklung der Vereins- Webseite beraten.
3. Im Rahmen der Ideenwerkstatt wählen die Förderer/innen jährlich jeweils die Hälfte der von ihnen gem. § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 insgesamt zu wählenden Mitglieder aus dem Kreis der Förderer/innen. Voraussetzung für Mitglieder ist, dass sie das Konzept des Vereins tragen und in ihr Leben integriert haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die gemeinnützige „Bewegungsstiftung“ mit Sitz in Verden, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsklausel

Die Mitgliedschaft aller bisherigen Mitglieder endet mit dem Abschluss der ersten Wahl bzw. Benennung aller neuen Mitglieder nach dieser Satzung. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 lit. c müssen einmalig von den bisherigen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Bei der ersten Wahl der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 lit. a werden zwei Mitglieder nur für die Dauer eines Jahres gewählt.

Berlin, 31. Juli 2018